



ROCKE WINTER BACHMOR  
RECHTSANWÄLTE

# **Norddeutscher Rechtsprechungsreport Verkehrsunfallrecht (NRR)**

**Ausgabe November 2017**

## 1. Haftungsquote

### a) Abstand (§ 4 StVO)

Ist bei einem Kettenauffahrunfall nicht mehr aufzuklären, in welcher Reihenfolge die Fahrzeuge miteinander kollidiert und welche Schäden an den beteiligten Kfz hierbei entstanden sind, ist nach den üblichen Darlegungs- und Beweislastgrundsätzen zu entscheiden. Danach kann derjenige, der vorab die Schäden eines Unfallbeteiligten vollumfänglich reguliert hat, dann selbst keinen hälftigen Schadenersatz von einem der Mitverursacher reklamieren, wenn unklar bleibt, welche zusätzlichen Schäden auf jeden Fall durch dessen Verhalten entstanden sein müssen.

**Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 04.10.2017 - 6 C 69/14**

Wer ein Fahrzeug führt, hat die Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen anzupassen. Stets muss mit Hindernissen auf der übersehbaren und auch nicht sichtbaren Strecke gerechnet werden.

Bei einem innerhalb einer geschlossenen Ortschaft am Fahrbahnrand abgestellten Fahrzeug ist eine eigene Beleuchtung entbehrlich, wenn die Straßenbeleuchtung das Fahrzeug auf ausreichende Entfernung deutlich sichtbar macht. Hierbei gilt eine Entfernung von 40 m bei einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h als ausreichend.

Wäre das abgestellte Fahrzeug 50 m vor dem Zusammenstoß wahrzunehmen gewesen, haftet der mit dem geparkten Fahrzeug kollidierende Verkehrsteilnehmer allein.

**Amtsgericht Tostedt, Urteil vom 09.11.2017 - 18 C 45/16**

### b) Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge (§ 7 StVO)

Wer den Fahrstreifen wechselt, muss sich dabei so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Geschieht der Spurwechsel indessen zu dem Zwecke, um einem mit Sonderrechten fahrenden Rettungsfahrzeug Platz zu machen, trifft den spurtreuen Verkehrsteilnehmer, der sich mit seinem Kfz im Kollisionszeitpunkt in Vorwärtsbewegung befindet, ein Mitverschulden i.H.v. 30 % im Sinne eines Verstoßes gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, § 1 Abs. 2 StVO. Bei einem Ausweichvorgang anlässlich eines mit Sonderrechten fahrenden Rettungsfahrzeugs bleibt regelmäßig eine unübersichtliche Verkehrssituation zurück, die nach und nach und zwar mit gesteigerter Sorgfalt aufzulösen ist.

**Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 23.11.2017 - 8b C 241/16**

Wer den Fahrstreifen wechselt, muss gemäß § 7 Abs. 5 StVO eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausschließen.  
Ist ein Fehlverhalten des anderen (spurtreuen) Unfallbeteiligten nicht sicher feststellbar, haftet der Spurwechsler allein.

**Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 02.11.2017 - 31b C 214/16**

### **c) Besondere Verkehrslagen (§ 11 StVO)**

Der wiedereinsetzende Querverkehr ist verpflichtet, den im Kreuzungskernbereich verkehrsbedingt hängengebliebenen Fahrzeugen das Verlassen dieses Bereichs vorrangig zu ermöglichen und auf diese Rücksicht zu nehmen. Von dieser Pflicht entbindet auch nicht die Freigabe der Kreuzungseinfahrt durch grünes Ampellicht. In der Regel erscheint in entsprechenden Fallkonstellationen eine Haftungsverteilung von 60:40 zulasten des wiedereinsetzenden Querverkehrs sachgerecht.

**Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 25.10.2017 - 12 C 30/17**

### **d) Einfahren und Anfahren (§ 10 StVO)**

Derjenige, der über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren will, muss sich gemäß § 10 StVO dabei so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Kommt es in dieser Situation zu einer Kollision mit einem auf der Straße rückwärts fahrenden Kraftfahrzeug, kann der in den fließenden Verkehr Einfahrende jedenfalls nicht mehr als 50 % seines Schadens erstattet verlangen. § 9 Abs. 5 StVO schützt nicht denjenigen, der unter Beachtung der besonderen Sorgfaltspflicht des § 10 StVO in den fließenden Verkehr einfahren möchte.

**Landgericht Hamburg, Urteil vom 17.11.2017 - 306 S 1/17**

Wer aus einer Grundstücksausfahrt in den fließenden Verkehr einfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist, § 10 StVO.

Diesen Anforderungen genügt derjenige, der sich schrittweise aus dem Grundstück in den fließenden Verkehr hineintastet. Kommt in dieser Situation ein Teilnehmer des fließenden Verkehrs aufgrund eines Ausweichmanövers in einer Entfernung von etwa 10 m vom in diesem Moment stehenden Grundstücksausfahrer von der Fahrbahn ab, haftet er für den an seinem Fahrzeug hierdurch entstandenen Schaden allein.

**Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Urteil vom 13.11.2017 - 824 C 153/16**

Gemäß § 10 StVO hat sich, wer aus einem Grundstück auf die Fahrbahn einfahren will, so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Kommt es zur Kollision zwischen einem von einem Tankstellengelände nach links in eine innerörtliche Straße einfahrenden Verkehrsteilnehmer und einem aus seiner Sicht von links kommenden Kfz zur Kollision, haftet der Grundstücksausfahrer allein, wenn noch ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mit dem Einfahren in den fließenden Verkehr besteht.

**Amtsgericht Meldorf, Urteil vom 6.11.2017 - 97 C 1527/16**

Wer aus einem Grundstück auf eine Straße einfahren möchte, ist gemäß § 10 StVO verpflichtet, Gefährdungen für den fließenden Verkehr auszuschließen. Kommt es in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Einfahren zu einer Kollision mit dem fließenden Verkehr, streitet gegen den Grundstücksausfahrer der Beweis des ersten Anscheins, wobei der räumliche Zusammenhang noch bei einer zurückgelegten Strecke von 10-15 m gewahrt ist.

Im Regelfall führt dieser Anschein zu einer Alleinhaftung des Einfahrenden. Abweichend hiervon kann dem Bevorrechtigten allerdings eine Mithaftung in Höhe der einfachen Betriebsgefahr (20 %) anzulasten sein, wenn er auf der Straße unachtsam rückwärts fährt und dadurch selbst eine unklare Verkehrslage schafft. Unabhängig davon, ob die gesteigerten Pflichten aus § 9 Abs. 5 StVO im Verhältnis der Parteien anzuwenden sind, weil diese primär den fließenden Verkehr schützen, ist jedenfalls eine allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 1 StVO durch vorherige und ständige Rückschau bei einem gegen die Fahrtrichtung vollzogenen Manöver unerlässlich.

**Landgericht Flensburg, Urteil vom 02.11.2017 - 7 S 21/17**

#### **e) Parkplatzunfall**

Auch bei Unfällen auf einem Parkplatzgelände muss sich derjenige, der rückwärts fährt, so verhalten, dass er sein Fahrzeug notfalls sofort anhalten kann, §§ 1, 9 Abs. 5 StVO.

Auch wenn bei Parkplatzvorgängen, wo typischerweise rangiert wird, die gegenseitigen Rücksichtnahmepflichten einander angenähert sind, kann, da der Rückwärtsfahrer das volle Risiko für das Gelingen seines Fahrmanövers trägt, die Betriebsgefahr des Kfz des anderen Unfallbeteiligten im Einzelfall vollständig zurücktreten.

**Amtsgericht Hamburg-Altona, Urteil vom 01.11.2017 - 314b C 213/15**

Auf Parkplatzgeländen, wo die Verkehrsregeln der StVO allenfalls entsprechend gelten, besitzt das Rücksichtnahmegebot (§ 1 Abs. 2 StVO) erhöhtes Gewicht. Fährt in einer Parkgasse ein Pkw rückwärts auf ein dahinter stehendes Fahrzeug auf, kann dem stehenden Fahrzeug, dessen Verursachungsbeitrag sich in der bloßen Anwesenheit in der Nähe des unkontrolliert rückwärts fahrenden Pkw erschöpft, eine Mithaftung selbst in Höhe der einfachen Betriebsgefahr nicht angelastet werden.

**Amtsgericht Meldorf, Urteil vom 30.10.2017 - 92 C 595/16**

#### **f) Unaufklärbarkeit**

Ist ein Unfallgeschehen nicht aufklärbar, sind allein die Betriebsgefahren der unfallbeteiligten Fahrzeuge zu berücksichtigen, was in der Regel zu einer hälftigen Schadenteilung führt. Ein unfallanalytisches Sachverständigengutachten ist nur einzuholen, wenn konkrete Anknüpfungstatsachen vorliegen. Daran fehlt es, wenn die exakte Unfallendstellung streitig ist. Auch Erkenntnisse über einen konkreten Anstoßwinkel durch den Sachverständigen führen dann nicht weiter, da hierdurch keine Aussage über die bei einem Fahrspurwechsel entscheidungserhebliche Positionierung der beteiligten Fahrzeuge auf den jeweiligen Fahrstreifen möglich ist.

**Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 16.11.17 - 8b C 150/16**

#### **g) Fußgänger (§ 25 Abs. 3 StVO)**

Wird ein Fußgänger von einem von links kommenden Kraftfahrzeug auf dessen rechter Fahrbahnseite angefahren, spricht, wenn eine Überquerungshilfe für Fußgänger nicht eingerichtet ist, nach § 25 Abs. 3 StVO ein Anscheinsbeweis für die Unaufmerksamkeit des Fußgängers.

Kann der Fußgänger nicht nachweisen, dass der Kfz-Fahrer zu spät oder unzureichend reagiert hat und ihm eine Reaktionsmöglichkeit verblieb, tritt im Rahmen der Abwägung der wechselseitigen Verursachungsbeiträge die dem motorisierten Verkehrsteilnehmer einzig anzulastende einfache Betriebsgefahr seines Fahrzeugs vollständig zurück.

**Landgericht Hamburg, Urteil vom 21.11.2017 - 302 O 137/17**

## 2. Schadenabrechnung auf Reparaturkostenbasis, Sechsmonatsfrist

Liegt der Reparaturaufwand zwischen Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) und Wiederbeschaffungswert, sind die tatsächlich angefallenen Bruttoreparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug des Restwertes zu ersetzen. Die fiktive Abrechnung auf Nettopreparaturkostenbasis setzt lediglich voraus, dass der insoweit beweisbelastete Geschädigte das Kfz sechs Monate repariert oder unrepariert weiter benutzt.

**Amtsgericht Lübeck, Urteil vom 03.11.2017 - 33 C 1010/17**

Verbringungskosten sind auch im Fall einer fiktiven Schadensabrechnung grundsätzlich erstattungsfähig.

**Amtsgericht Oldenburg, Beschluss vom 22.09.2017 - 3 C 3142/17**

## 3. Aktivlegitimation

Zwar ist eine gewillkürte Prozessstandschaft für die Sicherungseigentümerin zulässig, wenn der Prozessführende vom Rechtsinhaber der Prozessführung im eigenen Namen ermächtigt worden ist und er ein eigenes schutzwürdiges Interesse an ihr hat. Voraussetzung hierfür ist indessen eine hinreichende Ermächtigung zur Geltendmachung der Ansprüche. Daran fehlt es, wenn die Sicherungseigentümerin ausdrücklich zur Voraussetzung der Geltendmachung der Ansprüche macht, dass die Versicherungssumme direkt an sie ausgezahlt werde. Insofern ist eine Klage des Sicherungsnehmers, der Zahlung an sich beantragt, mangels Aktivlegitimation unzulässig.

**Amtsgericht Hamburg-Altona, Urteil vom 24.10.2017 - 316 C 64/17**

## 4. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten

Da bei Verkehrsunfällen ein erhebliches Streitpotential beim Haftungsgrund und der Haftungshöhe besteht, gibt es im Prinzip keinen einfach gelagerten Schadenfall mehr. Auch wenn die Geschädigte (hier: Autovermietung) eine eigene Rechtsabteilung unterhält, die sich mit Haftpflichtschäden auseinandersetzt, ist sie nicht gehalten, alle Fälle über diese Abteilung laufen zu lassen. Es ist ihr unbenommen, den Sachverhalt an einen Rechtsanwalt abzugeben. Der Ansatz einer 1,3 Gebühr bei Verkehrsunfällen entspricht der absolut gängigen Praxis.

**Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Urteil vom 15.11.2017 - 925 C 254/17**

## 5. Schmerzensgeld und Haushaltsführungsschaden

Für eine HWS-/BWS-Zerrung mit daraus resultierendem Schulter-Arm-Syndrom und einhergehenden erheblichen Beeinträchtigungen über einen Zeitraum von gut vier Wochen sowie weniger deutlichen Einschränkungen über einen Zeitraum weiterer sechs Wochen ist ein Schmerzensgeld i.H.v. 1.500 € angemessen. Der Haushaltsführungsschaden ist entsprechend der Rechtsprechung der Hamburger Gerichte mit einem Stundenlohn von 10,00 € zu vergüten.

**Landgericht Hamburg, Urteil vom 25.10.2017 - 302 403/13**

## 6. HWS-Distorsion und deren Nachweis

Dem Geschädigten obliegt für die Behauptung einer unfallbedingten HWS-Distorsion die volle Beweislast im Sinne von § 286 ZPO. Hält der gerichtlich bestellte Unfallanalytiker die Verletzung für eher unwahrscheinlich und könnte sich der Geschädigte nach Auffassung des medizinischen Sachverständigen allenfalls eine erstgradige HWS-Distorsion zugezogen haben, liegen hierin lediglich Vermutungen, die dem Beweismaß des § 286 ZPO nicht genügen.

**Amtsgericht Bremen, Urteil vom 21.11.2017 - 18 C 341/16**

Die Überzeugung einer unfallbedingten HWS-Distorsion kann sich das Gericht auch aufgrund einer Anhörung des Geschädigten, Aussagen von Zeugen und eines zeitnah zum Unfallereignis abgefassten ärztlichen Berichts verschaffen. Der Einholung eines (gegenbeweislich angebotenen) interdisziplinären Sachverständigengutachtens bedarf es in diesem Zusammenhang nicht.

**Amtsgericht Wittmund, Urteil vom 09.11.2017 - 4 C 278/17**

## 7. Erstattungsfähigkeit von Heilbehandlungskosten

Kosten für eine osteopathische Behandlung sind dann nicht zu erstatten, wenn der Geschädigte nicht nachzuweisen vermag, dass die Behandlung zur Heilbehandlung der durch das Unfallgeschehen hervorgerufenen Verletzungen auch erforderlich gewesen ist.

**Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Urteil vom 24.10.2017 - 924 C 282/16**

---

**Aktuelle Veröffentlichungen in Fachzeitschriften:**

**Hanseatisches OLG NZV 2017, 534** - Haftungsquote bei einem Unfall zweier Radfahrer (RA Bachmor)

**AG Bad Segeberg SchIHA 2017, 423** - Ladung des Sachverständigen zur Gutachtenerläuterung nur bei Angabe, in welche Richtung die Befragung gehen soll (RA Bachmor)

Bei Interesse an einer/mehreren Entscheidung(en) im Volltext bitte Mail an:  
[bachmor@rocke-rechtsanwaelte.de](mailto:bachmor@rocke-rechtsanwaelte.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwalt Stefan Bachmor